

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsvollstreckungssache der/des

Gläubiger(in)

vertreten durch

Bankverbindung der/des Gläubiger(in)s	Bankleitzahl:
– kein Bestandteil des Beschlusses –	Kontonummer:
	Bankverbindung:

gegen

aus

Schuldner(in)

Nach dem / den Vollstreckungstitel(n):

des Gesch.Nr. vom
des Gesch.Nr. vom

kann die/der Gläubiger(in) von der/dem Schuldner(in) noch beanspruchen:

die in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge

- EUR Hauptforderung gem. anl. Aufstellung Teilhauptforderung
 Restforderung aus Hauptforderung Restforderung aus Gesamtforderung
 nebst Tageszinsen in Höhe von EUR seit dem
 nebst % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR seit dem
 nebst % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR seit dem
- EUR titulierte vorgerichtliche Kosten Wechselkosten
EUR festgesetzte Kosten
EUR Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
 nebst % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR seit dem
 nebst % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR seit dem
EUR bisherige Vollstreckungskosten gem. anl. Aufstellung

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (s. Kostenrechnung I – III) für diesen Beschluss werden die umseitig nachstehend aufgeführten angeblichen Forderungen der/des Schuldner(in)s an

(Genaue Bezeichnung der/des Drittschuldner(in)s, Firmenbezeichnung – bei Einzelfirmen, Hotel- und Gastronomiebetrieben mit Angabe der/des Inhaber(in)s – bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte(r), genaue Anschrift, Postfachangabe nicht zulässig).

Drittschuldner(in)

aus

(entsprechenden Buchstaben der Rückseite angeben oder Anspruch bezeichnen)

einschließlich der künftig fällig werdenden Beiträge so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die/der Schuldner(in) gem. § 788 ZPO.

II. Anwaltskosten

Gegenstandswert: EUR

1. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3309 VV-RVG EUR

I. Gerichtskosten

2. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3310 VV-RVG EUR

1. Gebühr gem. Nr. 2111 Kost.-Verz. GKG EUR

3. EUR

2. Zustellungskosten KV 9002 EUR

4. Post-, Telekom.-Entgelte-Pauschale EUR

3. EUR

5. Umsatzsteuer EUR

Summe

Summe EUR

Anspruch A (an Kreditinstitute pp.)

- auf Zahlung der gegenwärtig bestehenden und zukünftig entstehenden Guthaben bzw. zu Gunsten der/des Schuldner(in)/s entstehender Salden aus der laufenden Rechnung bestehender Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Kto-Nr. einschließlich aller Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Girovertrag auf Gutschrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte, sofern eine pfändbare Deckungsgrundlage besteht.
- auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn/sie geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Kto-Nr. auf dem
- auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Girokonto, insbesondere aus Kto-Nr. die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind.
- auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts.
- aus zu seinen Gunsten bestehenden Kreditverträgen.
- aus offener Kreditlinie, jedoch nur für den Fall, dass der/die Schuldner(in) diese Kreditlinie in Anspruch nimmt.
- auf Auszahlung von Krediten und Darlehen, wenn es sich um nicht zweckgebundene Ansprüche handelt und nur für den Fall, dass der/die Schuldner(in) den Kredit oder das Darlehen abrupt oder in Anspruch nimmt.

Auf § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) wird die/der Drittschuldner/in hiermit hingewiesen. Für den Fall, dass das Konto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt oder in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird, gilt, dass von der Pfändung Guthaben aus Sozialleistungen innerhalb von 14 Tagen seit Gutschrift nicht erfasst sind, § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB I. Eine Kontofreigabe durch das Vollstreckungsgericht ist insoweit nicht erforderlich.

Anspruch B (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufswertes aus der/den mit der/dem Drittschuldner(in) abgeschlossenen Lebensversicherung(en), insbesondere aus Vers.-Nr.
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. zur Bestimmung einer anderen Person anstelle der von dem/der Schuldner/in vorgesehenen,
3. auf das Recht zur Kündigung und Umwandlung der Lebensversicherung/des Rentenversicherungsvertrages in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice.

Ausgenommen von der Pfändung sind Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Beitrag nicht übersteigt.

Anspruch C (Bausparkassen)

aus dem/den über eine Bausparsumme von EUR (mehr oder weniger) abgeschlossenen Bausparvertrag/-verträgen Nr. insbesondere der Anspruch auf Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung, Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme, Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung, das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrages.

Zugleich wird **angeordnet**, dass

- die/der Schuldner(in) das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch an die/den Gläubiger(in) zur unverzüglichen Vorlage an das umseitig bezeichnete Kreditinstitut herauszugeben hat,
- dass ein/e von der/dem Gläubiger(in) zu beauftragende/r Gerichtsvollzieher(in) anstelle der/des Gläubiger(in)/s **Zutritt** zu den **Schließfächern** zu nehmen hat, um nach dem Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für die/den Gläubiger(in) zu **pfänden**.
- die im Depot verwahrten Wertpapiere und Wertpapierdepotverträge an eine/einen von der/dem Gläubiger(in) zu beauftragenden Gerichtsvollzieher(in) herauszugeben sind.
- die/der Schuldner(in) die **Versicherungspolice** an die/den Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser sie unverzüglich der/dem Drittschuldner vorzulegen hat.
- die/der Schuldner(in) die **Bausparurkunde** und den letzten **Kontoauszug** an die/den Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser die Unterlagen unverzüglich der/dem Drittschuldner(in) vorzulegen hat.

Die/der Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an die/den Schuldner(in) nicht mehr leisten.

Die/der Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einzahlen. Zugleich wird der/dem Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Ausgefertigt:

(Rechtsflegerin/Rechtsfleger)

(Urkundsbeamte/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Kostenrechnung (GVKostG)

A. Gebühren

1. pers. Zustellung KV 100	EUR
2. Postzustellung KV 101	EUR
3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600	EUR
4. Beglaub. Gebühr KV 102	EUR

B. Auslagen

1. Schreibausrl. (Seiten)	EUR
KV 700	EUR
2. Wegegeld (km)	EUR
KV 711	EUR
3. Auslagen KV 713	EUR
4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701	EUR

Summe

EUR